



mobilkom austria AG  
Obere Donaustraße 29  
A-1020 Wien

Wien, 23.2.2009

Bezug: ZI BMF-040407/0001-III/5/2009

**Betreff: Stellungnahme der mobilkom austria AG zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Erbringung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdienstegesetz – ZaDiG) erlassen wird sowie das Bankwesengesetz, das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden und das Überweisungsgesetz aufgehoben wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf den Entwurf des oben genannten Bundesgesetzes zur Erbringung von Zahlungsdiensten vom 22.1.2009 erlauben wir uns, unseren Standpunkt aus der Sicht eines Mobilfunkbetreibers darzulegen.

Die mobilkom austria AG, welche als erstes Unternehmen m-commerce Dienste in Österreich angeboten und damit ein innovatives und aufstrebendes Geschäftsfeld geschaffen hat, ist an einer einwandfreien Regelung der die mobilkom austria AG betreffenden Zahlungsdienste, insbesondere jene des § 1 Abs 2 Z 6 ZaDiG, sehr interessiert. Es ist wichtig, dass das in Vorbereitung befindliche Bundesgesetz einen einheitlichen Standard für die Erbringung von Zahlungsdiensten schafft und damit dieses an Bedeutung stetig wachsende Geschäftsfeld fördert. Gleichzeitig müssen natürlich im Hinblick auf den Kunden, d.h. sowohl im Hinblick auf Zahler als auch auf Zahlungsempfänger, Regelungen getroffen werden, welche diesen

Zahlungsdienstnutzern nicht nur Sicherheit bei der Nutzung des Zahlungsdienstes gewähren, sondern auch eine komfortable Bedienbarkeit bei der Abwicklung des Zahlungsvorganges sicherstellen. Der bei der Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie 2007/64/EG zur Verfügung stehende Spielraum sollte daher nicht zuletzt auch im Hinblick auf eine verbraucherfreundliche Ausgestaltung von Zahlungsdiensten in Österreich genutzt werden um auch weiterhin Services im m-commerce-Bereich anbieten zu können, wie sie der österreichische Verbraucher bereits bisher kennt und schätzen gelernt hat.

Wir haben daher zum vorliegenden Entwurf des ZaDiG folgende Anmerkungen:

- Gemäß § 5 Abs 2 Z 3 ZaDiG können Zahlungsinstitute auch anderen Geschäftstätigkeiten, die nicht in der Erbringung von Zahlungsdiensten bestehen, nachgehen, sofern dem nicht Rechtsvorschriften des Gemeinschaftsrechts oder Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen entgegenstehen (wobei nach den Erläuterungen diese Bestimmung vom Richtliniengesetzgeber insbesondere auf Telekommunikationsunternehmen – wie die mobilkom austria AG – abzielt). Nach § 7 Abs 1 Z 15 ZaDiG ist es aber eine Konzessionsvoraussetzung, dass „kein Geschäftsleiter einen anderen Hauptberuf außerhalb des Zahlungsdienstwesens, Bankwesens oder außerhalb Versicherungsunternehmen oder Pensionskassen ausübt.

Das Erfordernis der Hauptberuflichkeit stellt sich insofern als ein Hindernis für die Erlangung der Konzession für die mobilkom austria AG dar, da die Geschäftsleiter der mobilkom austria AG im Hauptberuf im Telekommunikationsdienstwesen, nicht aber in einem der oben angeführten Hauptberufe tätig sind. Sofern einem Telekommunikationsunternehmen auch die Möglichkeit eingeräumt wird, Zahlungsdienste zu betreiben, sollte auch klargestellt werden, dass sich die Aufsicht der FMA nur auf den Bereich des Telekommunikationsunternehmens

bezieht, der diese Zahlungsdienste ausübt und dass auch nicht alle Geschäftsführer eines Telekommunikationsunternehmens dieses Erfordernis der Hauptberuflichkeit erbringen müssen.

- Gerade im Bereich der sog. micro-payments, beispielsweise bei der Bezahlung einer Fahrkarte oder eines Parkscheins über das Mobiltelefon, ist endkundenseitig eine komfortable und unkomplizierte Handhabung bei der Nutzung eines solchen Services unerlässlich, da eine solche einfache Bedienung einen Mehrwert für den Endkunden darstellt, welcher wiederum die Akzeptanz dieser Services beim Endkunden fördert. Muss ein Endkunde nun beispielsweise nach Bestellung eines Parkscheins mittels Mobiltelefon (z.B. per SMS) anschließend auch noch die Ausführung des dazugehörigen Zahlungsvorganges separat (wiederum per SMS) bestätigen, so bedeutet dies einen zusätzlichen (Zeit-)Aufwand für den Endkunden, durch welchen ein solches Service in den Augen des Endkunden signifikant an Attraktivität verlieren kann. Gleichzeitig bedeutet eine derartige zusätzliche Bestätigung des auszuführenden Zahlungsvorganges einen endkundenseitigen Mehraufwand, welcher mit zusätzlichen Kosten (z.B. für ein SMS) für den Endkunden verbunden ist. Im Sinne einer nutzer- und verbraucherfreundlichen aber auch wirtschaftlichen Regelung sollte hierauf im gegenständlichen Gesetzesentwurf Bedacht genommen werden. Eine Verschlechterung der Kundenfreundlichkeit bestehender Zahlungsdienste sollte jedenfalls vermieden werden. Gleichzeitig sollte den Zahlungsdienstleistern die effiziente Ausgestaltung ihrer Zahlungsdienste ermöglicht werden, da es den Zahlungsdienstleistern nur durch eine effiziente Gestaltung ihrer Dienste möglich ist, in diesem Geschäftsfeld für den Endkunden interessante Produkte auf den Markt zu bringen.

Gerade im Bereich der micro-payments kommt es nun oftmals aus Usability-Erwägungen zu keiner separaten Zustimmung zur Ausführung eines

Zahlungsvorganges. Wir gehen in diesem Zusammenhang daher davon aus, dass insbesondere bei sog. micro-payments (sofern diese dem ZaDiG unterliegen), bei denen nicht der vollständige Angebots-Bestätigungsprozess verwirklicht ist, sondern die Transaktion bereits nach dem ersten („Bestell-“)SMS des Kunden durchgeführt wird, die Zustimmung des Kunden zum Grundgeschäft sowie zur Durchführung des Zahlungsvorganges mittels einer einzigen Willenserklärung erfolgen kann. Diesem Umstand sollte im vorliegenden Gesetzesentwurf Rechnung getragen werden um dem österreichischen Verbraucher weiterhin attraktive micro-payment-Services anbieten zu können.

- Nach § 1 Abs 3 BWG idF des neuen ZaDiG, sollen Kreditinstitute, die eine Konzession gemäß § 1 Abs 1 Z 6 BWG (Kreditkartengeschäft) haben, zur Durchführung der in § 1 Abs 2 Z 4 und 6 ZaDiG genannten Zahlungsdienste berechtigt sein. Wenn nun die Zahlung an ein Kreditinstitut erfolgt, dass zum Kreditkartengeschäft berechtigt ist, liegt begrifflich kein digitalisiertes Zahlungsgeschäft mehr vor, da die Bezahlung eben nicht an den Betreiber des Telekommunikationsnetzes getätigt wird. Die Frage des Zusammenwirkens mit einer Bank, die zum Kreditkartengeschäft berechtigt ist, mit einem Mobilfunkbetreiber oder anderen Unternehmen sollte daher genauer geregelt werden bzw. in den Erläuterungen näher ausgeführt werden. Insbesondere sollte in den erläuternden Bemerkungen darauf eingegangen werden, inwiefern die Zusammenarbeit eines Unternehmens mit einer Bank ausgestaltet werden kann, beispielsweise auch im Hinblick darauf, ob ein bei einer Bank geführtes Treuhandkonto als ausreichend angesehen wird, damit das Zahlungsgeschäft ausschließlich bei der Bank angesiedelt ist.
- Hinsichtlich des Anwendungsbereiches dieses Bundesgesetzes zählen die erläuternden Bemerkungen zu § 2 Abs 3 Z 12 ZaDiG hierbei beispielsweise den Ticketkauf von Parkscheinen, den Kauf von Kinokarten mittels Mobiltelefon, den

Erwerb von Gütern aus einem Automaten mittels Mobiltelefon sowie die Bezahlung von Taxis mittels Mobiltelefon als solche Dienste auf, welche unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen sollen. Unserer Ansicht nach sind hierbei zwei getrennte Ebenen eines derartigen Geschäfts begrifflich klar zu unterscheiden. Der „Kauf“ von Waren oder Dienstleistungen mittels Mobiltelefon bezeichnet das Grundgeschäft über den Erwerb der Ware oder Dienstleistung gegen Entgelt zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Mobilfunkbetreiber stellt hier allenfalls einen Kommunikationskanal für die Verständigung zwischen Käufer und Verkäufer zur Verfügung. Davon begrifflich strikt zu trennen ist die Ausführung des Leistungsaustausches, im konkreten Fall die Bezahlung der Ware oder Dienstleistung mittels Mobiltelefon, bzw. die Freigabe derselben durch den Käufer, da unserer Ansicht nur letzteres Gegenstand der Regelung durch das ZaDiG sein kann. Um legistische Unschärfen zu vermeiden, sollte der Gesetzesentwurf stets diese wichtige begriffliche Trennung durchgängig berücksichtigen.

- Gemäß § 68 ZaDiG soll das Gesetz mit 1. November 2009 in Kraft treten. Gleichzeitig bestimmt § 64 Abs. 2 ZaDiG, dass unter anderem die Regelungen des 2. Abschnittes des III. Hauptstückes erstmals auf Zahlungsvorgänge anzuwenden sind, die am 1. November 2009 ausgelöst werden. Unklar erscheint in diesem Zusammenhang, ab welchem Zeitpunkt eine Konzession zur Erbringung von Zahlungsdiensten beantragt werden kann. Ist die Antragstellung nämlich erst mit Inkrafttreten des Gesetzes möglich, so würde dies bedeuten, dass in den Monaten ab November bis zur Entscheidung der Behörde über den Antrag eine Erbringung von Zahlungsdiensten durch einen Zahlungsdienstleister jedenfalls unmöglich ist, sofern es sich dabei nicht bereits um ein Kreditinstitut iSd BWG handelt. Dies würde für aufstrebende Zahlungsdienstleister, welche sich um eine Konzession bemühen, jedenfalls einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Kreditinstituten bedeuten, welche sofort mit Inkrafttreten des Gesetzes

Zahlungsdienste nach dem ZaDiG anbieten dürften. Um für alle Betroffenen den Grundsatz eines „level playing field“ zu verwirklichen, sollte diesem Umstand im vorliegenden Gesetzesentwurf Rechnung getragen werden. Denkbar wäre hierbei, das Gesetz früher in Kraft treten, seine Wirkung aber erst mit 1. November 2009 entfalten zu lassen um so eine Grundlage für einen Konzessionsantrag vor dem 1. November zu schaffen.

Wir sind überzeugt, dass die geplante einheitliche Regelung von Zahlungsdiensten eine Chance zur größeren Akzeptanz und Verbreitung solcher Zahlungsdienste bietet und möchten einen konstruktiven Beitrag zum Gelingen dieses Gesetzesentwurfes leisten.

Für weitere Diskussionen stehen wir sehr gerne zur Verfügung, und sehen Ihren Kommentaren gerne entgegen.

Mit besten Grüßen,

  
Prok. Mag. Christina Hattinger  
Bereichsleiterin Recht

---

Datum: 23.2.09

Seite: 6 von 6